

30.05.2019

SKAA-Gewinnabführung 2017 zwingend

Die Gemeinden in Bayern sind gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere befugt, zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzbedarfs Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben, soweit **ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen**. Zu diesem Zweck ist ihnen durch Satz 3 das Recht zur Erhebung eigener Steuern und sonstiger Abgaben im ausreichenden Maß zu gewährleisten.

Das bedeutet, dass die Gemeinden die einzelnen Einnahmearten **in folgender Reihenfolge aususchöpfen haben**, nämlich

1. die sonstigen Einnahmen; sofern diese nicht ausreichen
2. eigene Steuern,
3. sonstige Abgaben.

Auf diese **Grundsätze** der Reihenfolge der Einnahmenbeschaffung von Kommunen weist auch ein Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamts Dachau vom 12.10.2016 hin: „Erst wenn die Einnahmen aus Punkt 1 nicht für die Ausgaben reichen, ist die Kommune berechtigt aus den anderen Punkten Einnahmen zu generieren. Insbesondere darf der Steuerzahler nur in Anspruch genommen werden, wenn alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind. **Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung sind verbindlich**. Deshalb kann ein **Verstoß** gegen die Grundsätze der Einnahmebeschaffung zu einer **rechtsaufsichtlichen Beanstandung** führen.“ Darüber hinaus führt die Kommunalaufsicht in diesem Schreiben aus, dass der **Verzicht auf Einnahmenerhebung** auch den Tatbestand der **Untreue** erfüllen könnte.

Zu den sonstigen Einnahmen, die von der Kommune an erster Stelle zu realisieren sind, zählen die „Sonstigen Finanzeinnahmen“, insbesondere die **Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen**, die im Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinde und Gemeindeverbände (KommGrPI) als Gruppe 21 aufgeführt sind.

Um einen Verstoß gegen die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 GO zu vermeiden, müssen daher die Kommunen von ihren Sparkassen Gewinnabführungen gemäß § 21 Abs. 3 SpkO verlangen und durchsetzen.

I.

Für die Stadt Aschaffenburg bedeutet das, dass sie für das Geschäftsjahr 2017 und für die Jahre zuvor, in denen Bilanzgewinne bei der Sparkasse entstanden sind, anteilige Bilanzgewinne gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung einzufordern hat, die sie „**für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke**“ zu verwenden hat (§ 11 Abs. 2 Satz 2 der

Sparkassen-Satzung). Es ist keine Frage, dass es für diese von der Satzung geforderten Zwecke eine Vielzahl von Verwendungen gibt. Die Höhe der Abführung bestimmt § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung:

„Die Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Aschaffenburg 60 Prozent
 Stadt Aschaffenburg 40 Prozent“.

Bezogen auf das Geschäftsjahr 2017 ergibt sich daher die Abführung aus dem Bilanzgewinn von 4.342.467,22 EUR gemäß § 21 Abs. 3 SpkO wie folgt:

Risikoaktiva (RA)	2.416.058.772,47	
Kapitalrücklage		0,00
Gewinnrücklagen		<u>228.422.269,54</u>
Rücklagen (RL)		228.422.269,54
RL/RA*100	9,45	>9,00
Gewinnabführungsquote	0,25	(§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SpkO)
Bilanzgewinn	4.342.467,22	
Gewinnabführung	1.085.616,81	
Gewinnanteile:		
Stadt Aschaffenburg (0,4)	434.246,72	
LKreis Aschaffenburg (0,6)	<u>651.370,08</u>	
	1.085.616,81	

Die Stadt Aschaffenburg hat somit gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 GO für das Geschäftsjahr 2017 aus dem Bilanzgewinn der Sparkasse 434.246,72 EUR einzufordern. Sofern sie darauf verzichten sollte, kann dieser ungerechtfertigte Verzicht auf Einnahmeerhebung aus Klasse 1 nicht hingenommen werden und ist von der zuständigen Kommunalaufsicht rechtsaufsichtlich zu würdigen. Ein Verzicht auf die Vereinnahmung des der Stadt Aschaffenburg zustehenden Anteils am Bilanzgewinn der Sparkasse ist in Anbetracht der üppigen Ausstattung mit Eigenmitteln der Sparkasse nicht zu rechtfertigen und als rechtswidrige Gewährung einer Beihilfe anzusehen.

Es ist auch nicht zu verstehen, warum beispielsweise die Stadt 2018 auf der einen Seite eine Hundesteuer im Umfang von 95 TEUR (nachrangige Einnahmeklasse 2) mit hohem Verwaltungsaufwand erhebt, aber auf die Abführung ihres Anteils am Bilanzgewinn der Sparkasse in Höhe von 434.246 EUR (vorrangige Einnahmeklasse 1; Erhebung ohne Verwaltungsaufwand) für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke als dem 4,6-fachen der Einnahme aus der Hundesteuer verzichtet.

II.

Abgesehen davon kann die Stadt Aschaffenburg einen **höheren Anteil am Bilanzgewinn** beanspruchen, wenn in die Summe der Rücklagen, die von der SpkO nicht näher definiert sind, die bankbetriebswirtschaftlich als Vorsorgerücklagen anzusehenden Bestände des Fonds für allgemeine Bankrisiken (200 Mio. EUR) einbezogen werden. Ein derartiger Einbezug ist **in bankbetriebswirtschaftlicher Sicht zwingend**, da diese Mittel ebenso wie die Gewinnrücklagen der Risikovorsorge dienen sollen und bei der bankaufsichtsrechtlichen Ermittlung der Eigenmittel neben den Gewinnrücklagen als Bestandteil der Eigenmittel der Sparkasse angerechnet werden. Daher ergibt sich unter diesem Aspekt der von der Stadt Aschaffenburg für die Einnahmenerhebung der Klasse 1 zu fordernde Anteil am Bilanzgewinn der Sparkasse gemäß § 21 Abs. 3 SpkO wie folgt:

Risikoaktiva (RA)	2.416.058.772,47	
Kapitalrücklage		0,00
Gewinnrücklagen		228.422.269,54
Vorsorgerücklage §340g HGB		<u>200.000.000,00</u>
Rücklagen (RL)		428.422.269,54
RL/RA*100	17,73	>15,00
Gewinnabführungsquote	0,75	(§ 21 Abs. 3 Nr. 4 SpkO)
Bilanzgewinn	4.342.467,22	
Gewinnabführung	3.256.850,42	
Gewinnanteile:		
Stadt Aschaffenburg (0,4)	1.302.740,17	
LKreis Aschaffenburg (0,6)	<u>1.954.110,25</u>	
	3.256.850,42	

Somit hat die Stadt Aschaffenburg für das Geschäftsjahr 2017 unter Berücksichtigung der gebildeten Vorsorgerücklagen von 200 Mio. EUR aus dem Bilanzgewinn der Sparkasse insgesamt einen Anteil 1.302.740,17 EUR als Einnahme der Klasse 1 einzufordern. Diesen Anteil hat die Stadt Aschaffenburg für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

III.

Wenn die Sparkasse den Fonds für allgemeine Bankrisiken zutreffend nach dem Bilanzierungsgrundsatz der Willkürfreiheit unter Berücksichtigung des von ihr ermittelten Value at Risk (26,3 Mio. EUR) die latenten Risiken in nachprüfbarer Weise dotiert (siehe Anlage 1) und damit eine Zuführung zum 31.12.2017 in Höhe von 50 Mio. EUR unterlassen hätte, wäre ein **Bilanzgewinn von 41.885.610,19 EUR** mit einem **Gewinnanteil** der Stadt Aschaffenburg in Höhe von **4.188.561,02 EUR** gemäß folgender Gewinnverwendungsrechnung entstanden:

1.	Tatsächlicher Jahresüberschuss vor Steuern	68.990.881,63	
2.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	13.063.587,89	
3.	Sonstige Steuern	<u>79.813,49</u>	
4.	Tatsächlicher Jahresüberschuss nach Steuern	55.847.480,25	
5.	Vorabzuführung zur Gewinnrücklage durch den Vorstand (25% des Jahresüberschusses)	<u>13.961.870,06</u>	
6.	Bilanzgewinn 2017	41.885.610,19	
7.	Gewinnrücklagen (GRL):		
7.a)	Stand 31.12.2016		228.422.269,54
7.b)	Vorabzuführung 2017		<u>13.961.870,06</u>
7.c)	Gewinnrücklagen vor Gewinnverwendung 2017 (GRL 2017)		242.384.139,60
7.d)	Gewinnverwendungsrechnung 2017:		
	Risikoaktiva (RA)	2.416.058.772,47	
	GRL 2017/RA*100 (%)	10,03	>9,00 (\$21 Abs. 3 Nr.2)
	Gewinnabführungsquote	0,25	SpkO)
	Gewinnabführung (EUR)	10.471.402,55	
7.e)	Gewinnanteile:		
	Stadt Aschaffenburg (0,4)	4.188.561,02	
	LKreis Aschaffenburg (0,6)	<u>6.282.841,53</u>	
		10.471.402,55	

IV.

Zusammenfassung:

Die Stadt Aschaffenburg ist nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 GO in Anbetracht eines planmäßigen Schuldenstandes von 59.903.432,83 EUR zum 31.12.2018 verpflichtet, **vorrangig** vor den Einnahmen aus Steuern und Beiträgen die ihr zustehenden **Gewinnanteile** am Bilanzgewinn der Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau als **sonstige Einnahmen** einzufordern.

Auf Grundlage eines vom Verwaltungsrat festgestellten Bilanzgewinns von 4.342.467,22 EUR sind das 1.302.740,17 EUR (II.), mindestens jedoch 434.246,72 EUR (I.).

Auf Grundlage richtigen Bilanzausweises (III.) eines Jahresüberschusses von 41.885.610,19 EUR wären das gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 2 SpkO vorrangige Einnahmen der Klasse 1 in Höhe von **4.188.561,02 EUR**.

Die **Gesamtkapitalquote** würde sich bei einer Gewinnabführung nach 7.e) gleichwohl insgesamt um einen Prozentpunkt auf **17,54%** gegenüber dem Ausweis im Offenlegungsbericht 2017 erhöhen. Damit wird auch die Ausweispraxis der Sparkasse im Offenlegungsbericht 2017 ad absurdum geführt,

zumal dort wegen des – unzutreffenden – Ansatzes der Vorjahreszahlen für das Gesamtkapital nur 16,54% als Gesamtkapitalquote ausgewiesen werden!!):

7.b)	Vorabzuführung 2017	<u>13.961.870,06</u>	
7.c)	Gewinnrücklagen vor Gewinnverwendung 2017 (GRL 2017)	242.384.139,60	
7.f)	Zuführung des Restbetrages von 31.414.2017,64 EUR		41.885.610,19
	Gewinnabführung:		<u>10.471.402,55</u>
		<u>31.414.207,64</u>	
7.g)	Gewinnrücklagen nach Gewinnverwendung 2017	273.798.347,24	
7.h)	Gesamtkapitalquote:		
	Fonds für allg. Bankrisiken	<u>150.000.000,00</u>	
	Gesamtkapital (GK)	423.798.347,24	
	Risikoaktiva (RA)	2.416.058.772,47	
	Gesamtkapitalquote: GK/RA*100		17,54

Ein Verzicht auf die Abführung von Gewinnanteilen ist in Anbetracht der erheblichen Grundverschuldung der Stadt Aschaffenburg von 59,5 Mio. EUR nicht möglich und daher von der Bezirksregierung kommunalaufsichtsrechtlich zu beanstanden.

V.

Landkreis Aschaffenburg:

Für die Einnahmenbeschaffung gelten gemäß Art. 56 Abs. 2 LKrO dieselben Grundsätze der Reihenfolge der Einnahmenbeschaffung analog zu denen von Kommunen nach Art. 22 Abs. 2 GO. **Vorrangig** haben die Landkreise daher die erforderlichen Einnahmen „soweit vertretbar und geboten aus **besonderen Entgelten**“ (Art. 56 Abs. 2 Nr. 1 LKrO) zu beschaffen. Nachrangige Beschaffungsmöglichkeiten bestehen für die Landkreise in Einnahmen aus Steuern und durch die Kreisumlage.

Daher haben die Landkreise die einzelnen Einnahmearten **in folgender Reihenfolge** auszuschöpfen, nämlich

1. aus besonderen Entgelten, im übrigen
2. aus Steuern und durch die Kreisumlage.

Insofern hat der Landkreis Aschaffenburg grundsätzlich dieselben Pflichten zur **vorrangigen Einnahmenbeschaffung gegenüber der Sparkasse** wahrzunehmen wie unter I. bis III. für die Stadt Aschaffenburg dargestellt. Das Volumen der Gewinnabführung erstreckt sich somit von 651.370,08 EUR (I.) über 1.954.110,25 EUR (II.) bis 6.282.841,53 EUR (III.).

Auch für den Landkreis gilt, dass er auf die Gewinnabführung aus dem Bilanzgewinn der Sparkasse nicht verzichten darf, es sei denn, er verzichtet im selben Umfang auf Einnahmen aus der Kreisumlage. Ein Verzicht auf Einnahmen aus der Kreisumlage erscheint allein schon deshalb unrealistisch, weil der Landkreis bereits Schwierigkeiten hat, die Kosten für das Tierheim aufzubringen. Im Main-Echo vom 10. Mai 2019 war nämlich zu lesen, dass bezüglich der notwendigen Sanierung des Tierheims keine Unterstützung vom Kreis komme: „Landrat Ulrich Reuter (CSU) habe ihm (dem Vorsitzenden des Aschaffener Tierschutzvereins) mitgeteilt, dass er mit größeren Zuwendungen vom Kreis nicht rechnen könne. Mit 19 Gemeinden im Kreis gebe es zwar Vereinbarungen, dass diese ihre Fundtiere im Aschaffener Tierheim abgeben können. Doch auch hier versuchen einige Bürgermeister die Kosten zu drücken.“ Ein wahres Armutszeugnis für den Landkreis, dem offensichtlich das Wohl der Sparkasse näher am Herzen liegt als das Wohl der ärmsten Lebewesen. Mit der Gewinnabführung aus der Sparkasse ließe sich ganz einfach Abhilfe schaffen, ohne dass die Bürgermeister etwas drücken müssten.



Prof. Dr. Guido Eilenberger

Anlage 1

Notwendige Risikovorsorge SKAA 2017 für:	Mio. EUR		
1. Erkennbare Risiken im Kreditgeschäft	18,9	Rückstellungen	
2. Latente Risiken			
2.a) Beteiligungsrisiken	6,7		
b) Zinsänderungsrisiken	<u>26,3</u>		
c) Latente Risiken gesamt	33,0	Fonds für Allg. Bankrisiker	
Notwendige Risikovorsorge gesamt (1. + 2.)	51,9		

Gesamtbetrag der Vorsorge für latente Risiken: 200,0
 Überdotierung des Fonds für allg. Bankrisiken: **167,0**

Gesamtbetrag Fonds für allg. Bankrisiken